BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Mai 1999

zur Festlegung der Rechtsgrundlagen für die einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union

(1999/436/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union (im folgenden als „Schengen-Protokoll" bezeichnet);

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Schengen-Protokolls ist der Schengen-Besitzstand, wie er im Anhang zu dem Protokoll definiert wird, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 2 des Protokolls für die in Artikel 1 des Protokolls aufgeführten dreizehn Mitgliedstaaten sofort anwendbar.

(2) Der Fortbestand der Rechtspflichten nach dem Übereinkommen von 1990 bleibt durch diesen Beschluß unberührt.

(3) Nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Schengen-Protokolls hat der Rat die Aufgabe, durch einstimmigen Beschluß und nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Verträge die Rechtsgrundlagen für die einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, festzulegen. Eines der Ziele dieser Aufgabe besteht darin, die Rechtsgrundlagen für etwaige künftige Vorschläge und Initiativen zur Änderung oder Erweiterung des Schengen-Besitzstands festzustellen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Schengen-Protokolls den einschlägigen Bestimmungen der Verträge einschließlich derjenigen, die die Form des anzunehmenden Rechtsaktes und das Verfahren für seine Annahme regeln, unterliegen.

(4) Einige Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990 verpflichten die Vertragsstaaten zur Einführung von Sanktionen zum Zwecke einer wirksamen Durchsetzung dieser Bestimmungen, ohne jedoch eine Harmonisierung der Sanktionen zu verlangen. Daher ist für die betreffenden Bestimmungen unbeschadet der Rechtsgrundlage, die für etwaige künftige Maßnahmen zur Harmonisierung von Sanktionen gewählt wird, die Rechtsgrundlage festzulegen, die den Bestimmungen zugeteilt ist, deren Verletzung mit Sanktionen zu belegen ist.

(5) Die Festlegung einer Rechtsgrundlage nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Verträge für die einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit nach Artikel 64 EGV und Artikel 33 EUV.

(6) Die Festlegung einer Rechtsgrundlage nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Verträge für die einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, und die Entscheidung, daß für einige solcher Bestimmungen oder Beschlüsse keine Rechtsgrundlage festgelegt zu werden braucht, berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Warenkontrollen im Zusammenhang mit von den Mitgliedstaaten erlassenen Verboten oder Beschränkungen durchzuführen, sofern sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

(7) Die Festlegung einer Rechtsgrundlage für die Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990, die insbesondere die Bedingungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten und die Visumerteilung betreffen, nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft berührt nicht die derzeitigen Bestimmungen über die Anerkennung der Gültigkeit von Reisedokumenten.

(8) Die Rechte und Pflichten Dänemarks werden durch Artikel 3 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union und in den Artikeln 1 bis 5 des Protokolls über die Position Dänemarks geregelt.

(9) Den Beziehungen zwischen dem Protokoll über die Position Dänemarks, dem Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands zu bestimmten Fragen zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Vertrag über die Europäische Union und dem Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, auf dessen Grundlage verschiedene Formen der Übernahme und Teilnahme am Schengen-Besitzstand und an dessen Weiterentwicklung vorgesehen sind, ist bei der Überführung Schengens in die Europäische Union Rechnung zu tragen.

(10) Das Schengen-Protokoll selbst sieht die Assoziierung der Republik Island und des Königreichs Norwegen in die Ausführungen des Schengen-Besitzstands und seine zukünftige Entwicklung auf der Grundlage des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens vor.

(11) Die Rechtsakte, die kraft eines Vorschlags oder einer Initiative zur Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands erlassen werden, müssen in den Erwägungsgründen einen Hinweis auf das Schengen-Protokoll enthalten, damit Rechtssicherheit gewährleistet ist und die zum Schengen-Protokoll gehörenden Bestimmungen jederzeit angewendet werden können.

(12) Unter Berücksichtigung des Artikels 134 des Schengener Durchführungsübereinkommens berührt die Überführung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Gemeinschaft nicht die Kompetenz der Mitgliedstaaten betreffend die Anerkennung von Staaten und Gebietseinheiten, ihrer Behörden und Reise- und andere Dokumente, die durch sie ausgestellt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Mit diesem Beschluß werden Rechtsgrundlagen für die in den Anhängen A bis D aufgeführten einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, festgelegt; ausgenommen sind diejenigen Bestimmungen und Beschlüsse, für die der Rat aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 des Schengen-Protokolls bestimmt hat, daß keine Rechtsgrundlage erforderlich ist.

Artikel 2

Die Rechtsgrundlagen für die Bestimmungen des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande zur Durchführung des am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (im folgenden als „Schengener Durchführungsübereinkommen" bezeichnet) mit der dazugehörigen Schlußakte werden gemäß Anhang A festgelegt.

Artikel 3

Die Rechtsgrundlagen für die Bestimmungen der Beitrittsübereinkommen zum Schengener Durchführungsübereinkommen, die mit der Italienischen Republik (unterzeichnet am 27. November 1990 in Paris), dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik (unterzeichnet am 25. Juni 1991 in Bonn), der Griechischen Republik (unterzeichnet am 6. November 1992 in Madrid), der Republik Österreich (unterzeichnet am 28. April 1995 in Brüssel) und dem Königreich Dänemark, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden (unterzeichnet am 19. Dezember 1996 in Luxemburg) geschlossen wurden, mit den dazugehörigen Schlußakten und Erklärungen werden gemäß Anhang B festgelegt.

Artikel 4

Die Rechtsgrundlagen für die Beschlüsse und Erklärungen des durch das Schengener Durchführungsübereinkommen eingesetzten Exekutivausschusses werden gemäß Anhang C festgelegt.

Artikel 5

Die Rechtsgrundlagen für die Rechtsakte, die zur Durchführung des Schengener Durchführungsübereinkommens von den Gremien angenommen wurden, denen der Exekutivausschuß Entscheidungsbefugnisse übertragen hat, werden gemäß Anhang D festgelegt.

Artikel 6

Im Hinblick auf die in Artikel 1 des Protokolls über die Überführung des Schengen-Besitzstands in die Europäische Union aufgeführten Mitgliedstaaten ist der territoriale Anwendungsbereich der Bestimmungen oder Entscheidungen, die den Schengen-Besitzstand bilden, für die der Rat auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 des oben angegebenen Protokolls eine Rechtsgrundlage in Titel IV von Teil 3 des EG-Vertrags beschlossen hat, und der territoriale Anwendungsbereich von Maßnahmen, die auf solchen Bestimmungen oder Entscheidungen aufbauen oder diese ändern, der in Artikel 138 des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990 sowie der in den einschlägigen Bestimmungen in den Beitrittsinstrumenten zu dieser Konvention festgelegte Anwendungsbereich.

Artikel 7

Dieser Beschluß berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Anerkennung von Staaten und Gebietseinheiten und von Pässen, Reise- und Identitätsdokumenten, die von ihren Behörden ausgestellt werden.

Artikel 8

Die Rechtsakte, die kraft eines Vorschlags oder einer Initiative zur Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands erlassen werden, müssen in den Erwägungsgründen einen Hinweis auf das Schengen-Protokoll enthalten.

Artikel 9

Dieser Beschluß wird sofort wirksam.

Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. BULMAHN

ANHANG A

Artikel 2

Schengen-Besitzstand	EU-Rechtsgrundlage
1. Übereinkommen zwischen den Regierungen der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 14. Juni 1985	Artikel 2 Schengen-Protokoll
2. Schengener Durchführungsübereinkommen, dazugehörige Schlußakte und gemeinsame Erklärungen:	
Artikel 1 mit Ausnahme der Definitionen der Begriffe „Asylbegehren", „Asylbegehrender" und „Behandlung eines Asylbegehrens"	Die Definitionen gelten in allen Artikeln des Schengener Durchführungsübereinkommens, die aufgrund dieses Beschlusses eine EU-Rechtsgrundlage erhalten haben
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 62 Absatz 1 EGV
Artikel 2 Absätze 2 und 3	Artikel 62 Absatz 1 EGV unter Beachtung von Artikel 64 Absatz 1 EGV
Artikel 3	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a) EGV, wobei anerkannt wird, daß die Art, die Modalitäten und der Umfang der Sanktionen nach diesem Artikel von den Mitgliedstaaten festzulegen sind
Artikel 4 Absätze 1 bis 3 [1]	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a) EGV, soweit sich diese Bestimmungen auf Personenkontrollen zum Zwecke der Entscheidung über Staatsangehörigkeit/Einreise erstrecken und unbeschadet etwaiger Kontrollen für Zwecke der nationalen Sicherheit und für steuerliche Zwecke
Artikel 5 mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe e)	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a) EGV
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e)	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a) EGV wobei die Bestimmungen des Artikels 64 Absatz 1 EGV uneingeschränkt einzuhalten sind und wobei anerkannt wird, daß diese Bestimmungen im Lichte der von der Regierungskonferenz 1996 angenommenen Erklärung zu Artikel 64 Absatz 1 EGV (früherer Artikel 73 l Absatz 1) (Erklärung Nr. 19) zu verstehen ist
Artikel 6	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a) EGV: Die Anmerkung zu Artikel 4 Absätze 1 bis 3 trifft auch in diesem Fall zu
Artikel 7	Artikel 66 EGV: soweit sich diese Bestimmungen auf Personenkontrollen zum Zweck der Entscheidung über Staatsangehörigkeit/Einreise erstrecken und unbeschadet etwaiger Kontrollen für Zwecke der nationalen Sicherheit, für steuerliche Zwecke und soweit diese Bestimmungen nicht Formen der polizeilichen Zusammenarbeit nach den Bestimmungen des Titels III des SDÜ 1990 betreffen
Artikel 8	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a) EGV: Die Anmerkung zu Artikel 4 Absätze 1 bis 3 trifft auch in diesem Fall zu
Artikel 9	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b) EGV unter Beachtung von Artikel 64 Absatz 2 EGV
Artikel 10 Absätze 1 und 3	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b) EGV
Artikel 11	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b) EGV
Artikel 12	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b) EGV
Artikel 13	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b) EGV
Artikel 14	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b) EGV, wobei jedoch anerkannt wird, daß die geltenden Regeln über die Anerkennung von Reisedokumenten unberührt bleiben
Artikel 15	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b) EGV

Schengen-Besitzstand	EU-Rechtsgrundlage
Artikel 16	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b) EGV
Artikel 17 Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Buchstaben a) bis f)	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b) EGV
Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe g)	Artikel 63 Absatz 3 EGV
Artikel 18	Artikel 62 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 3 EGV
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 62 Absatz 3 EGV
Artikel 19 Absätze 3 und 4	Artikel 62 Absatz 3 EGV
Artikel 20	Artikel 62 Absatz 3 EGV
Artikel 21	Artikel 62 Absatz 3 EGV
Artikel 22	Artikel 62 Absatz 3 EGV
Artikel 23 Absatz 1	Artikel 62 Absatz 3 EGV
Artikel 23 Absätze 2, 3, 4 und 5	Artikel 62 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 EGV
Artikel 24	Artikel 62 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 EGV
Artikel 25	Artikel 62 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 EGV
Artikel 26	Artikel 63 Absatz 3 EGV, wobei anerkannt wird, daß die Art, die Modalitäten und der Umfang der Sanktionen nach diesem Artikel von den Mitgliedstaaten festzulegen sind
Artikel 27 Absatz 1	Artikel 63 Absatz 3 EGV, wobei anerkannt wird, daß die Art, die Modalitäten und der Umfang der Sanktionen nach diesem Artikel von den Mitgliedstaaten festzulegen sind
Artikel 27 Absätze 2 und 3	Artikel 30 Absatz 1, Artikel 31 und 34 EUV
Artikel 39	Artikel 34 und 30 EUV
Artikel 40	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 41	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 42	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 43	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 44	Artikel 34 und Artikel 30 Absatz 1 EUV
Artikel 45	Artikel 34 und Artikel 30 Absatz 1 EUV
Artikel 46	Artikel 34 und Artikel 30 Absatz 1 EUV
Artikel 47	Artikel 34 und Artikel 30 Absatz 1 EUV
Artikel 48	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe a) EUV
Artikel 49	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe a) EUV
Artikel 50	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe a) EUV
Artikel 51	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe a) EUV
Artikel 52	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe a) EUV
Artikel 53	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe a) EUV
Artikel 54	Artikel 34 und 31 EUV
Artikel 55	Artikel 34 und 31 EUV
Artikel 56	Artikel 34 und 31 EUV
Artikel 57	Artikel 34 und 31 EUV
Artikel 58	Artikel 34 und 31 EUV
Artikel 59	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 61	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 62	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV

Schengen-Besitzstand	EU-Rechtsgrundlage
Artikel 63	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 64	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 65	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 66	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 67	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe a) EUV
Artikel 68	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe a) EUV
Artikel 69	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe a) EUV
Artikel 71	Artikel 34, 30 und 31 EUV
Artikel 72	Artikel 34 und 31 EUV
Artikel 73	Artikel 34, Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 31 EUV
Artikel 75	Artikel 95 EGV
Artikel 76	Artikel 95 und 152 EGV, soweit sich diese Bestimmungen nur auf Maßnahmen erstrecken, die den legalen Handel mit erfaßten Drogen betreffen und die das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben; und, unter Achtung der Zuständigkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 34 EUV, soweit sich diese Bestimmungen auf Teile der Kontroll- oder Strafverfolgungsregelungen der Mitgliedstaaten für legale oder illegale Drogen erstrecken
Artikel 82	Artikel 95 EGV [2]
Artikel 91	Artikel 95 EGV
Artikel 92 bis 119	z. E.
Artikel 126 Absätze 1 und 2	Artikel 30 Absatz 1 und 34 EUV
Artikel 126 Absatz 3	Artikel 30 Absatz 1 und 34 EUV und Artikel 95 EGV, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, die nach den Bestimmungen der Artikel 16 und 25 SDÜ oder auf Grundlage der GKI ausgetauscht werden
Artikel 126 Absatz 4	Artikel 30 Absatz 1 und 34 EUV
Artikel 127	Artikel 30 Absatz 1 und 34 EUV und Artikel 95 EGV; betreffend Artikel 127 Absatz 1 soweit hinsichtlich der betroffenen Mitgliedstaaten nicht bereits die Richtlinie 95/46/EG auf die Verarbeitung personenbezogener Daten aus manuell geführten Dateien Anwendung findet
Artikel 128 Absätze 1 und 3	Artikel 30 Absatz 1 und 34 EUV
Artikel 128 Absatz 2	Artikel 30 Absatz 1 und 34 EUV und Artikel 95 EGV
Artikel 129	Artikel 30 Absatz 1 und 34 EUV
Artikel 130	Artikel 30 Absatz 1 und 34 EUV
Artikel 136	Artikel 62 Absatz 2 EGV (unter Berücksichtigung des dem EGV mit dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Protokolls über die Außenbeziehungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Überschreitens der Außengrenzen)
Schlußakte: Erklärung 1	Artikel 2 Absatz 2 Schengen-Protokoll (in Verbindung mit Artikel 8 des Schengen-Protokolls)
Schlußakte: Erklärung 3	Artikel 30, 31 und 34 EUV

[1] In bezug auf Gepäckkontrollen wurde Artikel 4 durch die VO (EWG) Nr. 3925/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 über die Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder ausgegebenes Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 4) ersetzt.

[2] Artikel 77 bis 81 und Artikel 83 bis 90 SDÜ sind durch die Richtlinie des Rates 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen ersetzt worden. Hinsichtlich Kriegswaffen besteht eine Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 296 Absatz 1 Buchstabe b) EGV.

ANHANG B

Artikel 3

Schengen-Besitzstand	EU-Rechtsgrundlage
Am 27. November 1990 in Paris unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt der Italienischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:	
Artikel 2	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 3	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 4	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Teil II Erklärung 1	Artikel 2 Absatz 2 des Schengen-Protokolls (auch in Verbindung mit Artikel 8 des Schengen-Protokolls)
Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 2 und 3 des Beitrittsübereinkommens	Artikel 32 EUV
Am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Spanien zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen beigetreten ist, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:	
Artikel 2	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 3	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 4	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Teil II Erklärung 1	Artikel 2 Absatz 2 des Schengen-Protokolls (auch in Verbindung mit Artikel 8 des Schengen-Protokolls)
Teil III Erklärung 2	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt der Portugiesischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen beigetreten ist, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:	
Artikel 2	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 3	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 4	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 5	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 6	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe a) EUV

Schengen-Besitzstand	EU-Rechtsgrundlage
Teil II Erklärung 1	Artikel 2 Absatz 2 des Schengen-Protokolls (auch in Verbindung mit Artikel 8 des Schengen-Protokolls)
Teil III Erklärung 1	Artikel 62 Absatz 3 EUV
Am 6. November 1992 in Madrid unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt der Griechischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen sowie die Portugiesische Republik und das Königreich Spanien mit den am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Übereinkommen beigetreten sind, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:	
Artikel 2	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 3	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 4	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 5	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe a) EUV
Teil II Erklärung 1	Artikel 2 Absatz 2 des Schengen-Protokoll (auch in Verbindung mit Artikel 8 des Schengen-Protokolls)
Teil III Erklärung 2	Artikel 31 Buchstabe a) EUV
Am 28. April 1995 in Brüssel unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt der Republik Österreich zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik, das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik sowie die Griechische Republik jeweils mit den Übereinkommen vom 27. November 1990, vom 25. Juni 1991 bzw. vom 6. November 1992 beigetreten sind, und dessen Schlußakte:	
Artikel 2	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 3	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 4	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Teil II Erklärung 1	Artikel 2 Absatz 2 des Schengen-Protokolls (auch in Verbindung mit Artikel 8 des Schengen-Protokolls)
Am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Dänemark zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dessen Schlußakte und die dazugehörige Erklärung:	
Artikel 2	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 3	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 4	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 1 des Schengen-Protokolls
Artikel 6	Artikel 2 Absatz 1 des Schengen-Protokolls

Schengen-Besitzstand	EU-Rechtsgrundlage
Teil II Erklärung 1	Artikel 2 Absatz 2 des Schengen-Protokolls (auch in Verbindung mit Artikel 8 des Schengen-Protokolls)
Teil II Erklärung 3	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt der Republik Finnland zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dessen Schlußakte und die dazugehörige Erklärung:	
Artikel 2	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 3	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 4	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 5	Artikel 2 Absatz 1 des Schengen-Protokolls
Teil II Erklärung 1	Artikel 2 Absatz 2 des Schengen-Protokolls (auch in Verbindung mit Artikel 8 des Schengen-Protokolls)
Teil II Erklärung 3	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dessen Schlußakte und die dazugehörige Erklärung:	
Artikel 2	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 3	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 4	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 5	Artikel 2 Absatz 1 des Schengen-Protokolls
Teil II Erklärung 1	Artikel 2 Absatz 2 des Schengen-Protokolls (auch in Verbindung mit Artikel 8 des Schengen-Protokolls)
Teil II Erklärung 3	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV

ANHANG C

Artikel 4

ZUORDNUNG DER BESCHLÜSSE UND ERKLÄRUNGEN DES EXEKUTIVAUSSCHUSSES

Beschlüsse des Exekutivausschusses

Beschluß	Gegenstand	EU-Rechtsgrundlage
SCH/Com-ex (93) 10 14.12.1993	Bestätigung der Erklärungen der Minister und Staatssekretäre vom 19. Juni 1992 und 30. Juni 1993 zum Inkrafttreten	Artikel 2 Absatz 2 Schengen-Protokoll in Verbindung mit Artikel 8 Schengen-Protokoll soweit eine Erklärung nicht zeit- oder ereignisbedingt gegenstandslos geworden ist
SCH/Com-ex (93) 14 14.12.1993	Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Betäubungsmitteln	Artikel 31 (a), 34 EUV
SCH/Com-ex (93) 16 14.12.1993	Finanzregelung für die Einrichtung und den Betrieb des Schengener C.SIS	z. E.
SCH/Com-ex (93) 21 14.12.1993	Verlängerung des einheitlichen Visums	Artikel 62 (2) (b) EGV
SCH/Com-ex (93) 22 Rev. 14.12.1993	Vertraulichkeit bestimmter Dokumente	Artikel 207 EGV, 41 EUV
SCH/Com-ex (93) 24 14.12.1993	Gemeinsame Grundsätze für die Annullierung, Aufhebung und Verringerung der Gültigkeitsdauer einheitlicher Visa	Artikel 62 (2) (b) EGV
SCH/Com-ex (94) 1 Rev. 2 26.4.1994	Anpassungsmaßnahmen zur Beseitigung von Verkehrshindernissen und Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen an den Binnengrenzen	Artikel 62 (1) EGV
SCH/Com-ex (94) 2 26.4.1994	Ausstellung von einheitlichen Visa an der Grenze	Artikel 62 (2) (b) EGV
SCH/Com-ex (94) 15 Rev. 21.11.1994	Einführung eines automatisierten Verfahrens zur Konsultation der zentralen Behörden gemäß Artikel 17 Absatz 2 SDÜ	Artikel 62 (2) (b) EGV
SCH/Com-ex (94) 16 Rev. 21.11.1994	Beschaffung der gemeinsamen Ein- und Ausreisestempel	Artikel 62 (2) EGV
SCH/Com-ex (94) 17 Rev. 4 22.12.1994	Einführung und Anwendung des Schengener Regimes auf Verkehrsflughäfen und Landeplätzen	Artikel 62 (2) (a) EGV
SCH/Com-ex (94) 25 22.12.1994	Austausch von Statistiken über die Erteilung von Sichtvermerken	Artikel 62 (2) (b) i. V. m. Artikel 66 EGV
SCH/Com-ex (94) 28 Rev. 22.12.1994	Bescheinigung für das Mitführen von Suchtstoffen und/oder psychotropen Stoffen gemäß Artikel 75	Artikel 95 EGV
SCH/Com-ex (94) 29 Rev. 2 22.12.1994	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990	Artikel 62 Absatz 1 EGV unter Beachtung von Artikel 64 (1) EGV
SCH/Com-ex (95) PV 1 Rev. (Punkt Nr. 8)	Gemeinsame Visapolitik	Artikel 62 (2) (b) EGV
SCH/Com-ex (95) 20 Rev. 2 20.12.1995	Annahme des Dokuments SCH/I (95) 40 6. Revision zum Verfahren für die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens	Artikel 62 (1) EGV

Beschluß	Gegenstand	EU-Rechtsgrundlage
SCH/Com-ex (95) 21 20.12.1995	Schneller Austausch statistischer Daten und konkreter Angaben über an den Außengrenzen eventuell auftretende Schwierigkeiten zwischen den Schengen-Staaten	Artikel 66 EGV
SCH/Com-ex (96) 13 Rev. 27.6.1996	Erteilung von Schengen-Visa im Zusammenhang mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Durchführungsübereinkommens	Artikel 62 (2) (b) EGV soweit nicht Angelegenheiten des Artikels 30 SDÜ geregelt werden
SCH/Com-ex (96) 27 19.12.1996	Visumerteilung an der Grenze an Seeleute auf Durchreise	Artikel 62 (2) (b) EGV
SCH/Com-ex (97) 2 Rev. 2 25.4.1997	Vergabe der Vorstudie des SIS II	z. E.
SCH/Com-ex (97) 6 Rev. 2 24.6.1997	Schengener Leitfaden zur polizeilichen Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	Artikel 30 (1) EUV
SCH/Com-ex (97) 18 7.10.1997	Anteil Norwegens und Islands an den Kosten für die Errichtung für den Betrieb des C.SIS	z. E.
SCH/Com-ex (97) 24 7.10.1997	Entwicklung des SIS	z. E.
SCH/Com-ex (97) 29 Rev. 2 7.10.1997	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens in Griechenland	Artikel 2 Absatz 2 Schengen-Protokoll
SCH/Com-ex (97) 32 15.12.1997	Harmonisierung der Visumpolitik	Artikel 62 (2) (b) EGV
SCH/Com-ex (97) 34 Rev. 15.12.1997	Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme, einheitliche Gestaltung der Aufenthaltstitel	Artikel 63 (3) (a) EGV
SCH/Com-ex (97) 35 15.12.1997	Änderung der C.SIS Finanzregelung	z. E.
SCH/Com-ex (97) 39 Rev. 15.12.1997	Leitsätze für Beweismittel und Indizien im Rahmen von Rückübernahmeübereinkommen zwischen Schengen-Staaten	Artikel 62 (3), 63 (3) EGV
SCH/Com-ex (98) 1 Rev. 2 21.4.1998	Tätigkeitsbericht der Task Force	Artikel 62 (2) (a) EGV
SCH/Com-ex (98) 10 21.4.1998	Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bei der Rückführung von Drittausländern auf dem Luftweg	Artikel 62 (3), 63 (3) EGV
SCH/Com-ex (98) 11 21.4.1998	C.SIS mit 15/18 Anschlüssen	z. E.
SCH/Com-ex (98) 12 21.4.1998	Austausch vor Ort von statistischen Angaben zur Visumerteilung	Artikel 62 (2) (b) EGV
SCH/Com-ex (98) 17 23.6.1998	Vertraulichkeit bestimmter Dokumente	Artikel 41 EUV, 207 EGV
SCH/Com-ex (98) 18 Rev. 23.6.1998	Maßnahmen, die gegenüber Staaten zu ergreifen sind, bei denen es Probleme bei der Ausstellung von Dokumenten gibt, die die Entfernung aus dem Schengener Gemeinschaftsgebiet ermöglichen RÜCKÜBERNAHME — VISA	Artikel 62 (3) EGV
SCH/Com-ex (98) 19 23.6.1998	Monaco VISA — AUSSENGRENZEN — SIS	Artikel 62 (3) EGV
SCH/Com-ex (98) 21 23.6.1998	Abstempelung der Pässe der Visumantragsteller VISA	Artikel 62 (2) (b) EGV u. B. v. Artikel 64 (2) EGV
SCH/Com-ex (98) 26 Def. 16.9.1998	Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen	Artikel 66 EGV, Artikel 30, 31 EUV
SCH/Com-ex (98) 29 Rev. 23.6.1998	Besenklausel zur Abdeckung des gesamten technischen Besitzstands Schengens	z. E.

Beschluß	Gegenstand	EU-Rechtsgrundlage
SCH/Com-ex (98) 35 Rev. 2 16.9.1998	Weitergabe des Gemeinsamen Handbuchs an EU-Beitrittskandidaten	Artikel 41 EUV, Artikel 207 EGV
SCH/Com-ex (98) 37 Def. 2 16.9.1998	Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung	Artikel 62, 63 EGV, Artikel 30 EUV
SCH/Com-ex (98) 43 Rev. 16.9.1998	Ad-hoc-Ausschuß Griechenland	Artikel 2 i. V. m. Anhang Schengen-Protokoll
SCH/Com-ex (98) 49 Rev. 3 16.12.1998	Inkraftsetzen des SDÜ für Griechenland	Artikel 2 i. V. m. Anhang Schengen-Protokoll
SCH/Com-ex (98) 51 Rev. 3 16.12.1998	Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit bei der Verhütung und Aufklärung von Straftaten auf Ersuchen	Artikel 30 EUV
SCH/Com-ex (98) 52 16.12.1998	Leitfaden zur grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit	Artikel 30 EUV
SCH/Com-ex (98) 53 Rev. 2 16.12.1998	Harmonisierung der Visumpolitik — Abschaffung der grauen Listen	Artikel 62 (2) (b) EGV u. B. v. Artikel 64 (2) EGV
SCH/Com-ex (98) 56 16.12.1998	Handbuch visierfähiger Dokumente	Artikel 62 (2) (b) ii EGV
SCH/Com-ex (98) 57 16.12.1998	Einführung von harmonisierten Einladungserklärungen, Übernachtungsnachweisen bzw. Nachweisen für die Übernahme von Verpflichtungen bezüglich der Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhaltes	Artikel 62 (2) (b) EGV u. B. v. Artikel 64 (2) EGV
SCH/Com-ex (98) 59 Rev. 16.12.1998	Koordinierter Einsatz von Dokumentenberatern	Artikel 62 (2) (b) EGV, Artikel 63 (3) EGV
SCH/Com-ex (99) 3 28.4.1999	Haushalt Help Desk 1999	z. E.
SCH/Com-ex (99) 4 28.4.1999	Einrichtungskosten C.SIS	z. E.
SCH/Com-ex (99) 5 28.4.1999	SIRENE-Handbuch	z. E.
SCH/Com-ex (99) 6 28.4.1999	Besitzstand Telecom	Artikel 30 EUV
SCH/Com-ex (99) 7 Rev. 2 28.4.1999	Verbindungsbeamten	Artikel 30 EUV
SCH/Com-ex (99) 8 Rev. 2 28.4.1999	Entlohnung von Informanten	Artikel 30 EUV
SCH/Com-ex (99) 10 28.4.1999	Illegaler Waffenhandel	Artikel 95 EGV
SCH/Com-ex (99) 11 Rev. 2 28.4.1999	Beschluß zum Übereinkommen wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften	Artikel 31 EUV
SCH/Com-ex (99) 13 28.4.1999	Aufhebung von Altfassungen des Gemeinsamen Handbuches und der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und Annahme der Neufassungen	Artikel 62 EGV
SCH/Com-ex (99) 14 28.4.1999	Handbuch visierfähiger Dokumente	Artikel 62 EGV
SCH/Com-ex (99) 18 28.4.1999	Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Aufklärung strafbarer Handlungen	Artikel 30 EUV

Erklärungen des Exekutivausschusses

Erklärung	Gegenstand	EU-Rechtsgrundlage
SCH/Com-ex (96) Decl. 5 18.4.1996	Bestimmung des Begriffs Drittausländer	z. E.
SCH/Com-ex (96) Decl. 6 Rev. 2 26.6.1996	Erklärung zur Auslieferung	Artikel 31 (b) EUV i. V. m. Artikel 34 EUV
SCH/Com-ex (97) Decl. 13 Rev. 2 21.4.1998	Entführung von Minderjährigen	Artikel 31 (a), 34 EUV
SCH/Com-ex (99) Decl. 2 Rev. 28.4.1999	SIS-Struktur	z. E.

ANHANG D

Artikel 5

BESCHLÜSSE DER ZENTRALEN GRUPPE

Beschluß	Gegenstand	EU-Rechtsgrundlage
SCH/C (98) 117 27.10.1998	Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung	Artikel 62, 63 EGV, Artikel 30 EUV
SCH/C (99) 25 22.3.1999	Allgemeine Grundsätze zur Entlohnung von Informanten und V-Personen	Artikel 30 EUV